

Rat des Bezirkes Halle  
Abt. Kommunalwirtschaft  
Landeskultur u. Naturschutz

Halle (Saale), 26. 8. 1954

Der Rat des Bezirkes Halle hat in seiner Sitzung am 16. 8. 54 folgende Satzung über das Landschaftsschutzgebiet „Süßer See“ bei Eisleben beschlossen.

#### § 1

Nach den §§ 2 und 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. 8. 1954 wird das in einer Karte mit grüner Farbe eingetragene Gebiet des Süßen Sees bei Eisleben dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Karten mit den eingetragenen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden beim Rat des Bezirkes Halle, Landeskultur-Naturschutz sowie bei den Räten der Kreise Eisleben und Saalkreis niedergelegt.

#### § 2

Jede Maßnahme in diesem Gebiet, die das Bild und den Haushalt der Landschaft verändert (Aufforstungen, Abholzungen, Umbruch von Wiesen, Meliorationsmaßnahmen, Anlage von Bauten jeder Art außerhalb geschlossener Ortslagen) bedarf der Genehmigung der Bezirks-Naturschutzverwaltung. Diese Genehmigung kann in Ausnahmefällen auf Antrag über den Rat des Kreises erteilt werden.

#### § 3

- a) Die bisherige Nutzung des Gebietes bleibt bestehen mit Ausnahme der Nutzung des Schilfes. Diese ist nur am Nordufer und in unmittelbarer Nähe von Aseleben in der Zeit vom 1. 10. bis 15. 3. gestattet.
- b) Jagd, Fischerei und Angeln werden entsprechend den allgemein gültigen Gesetzen gestattet.

#### § 4

Im Landschaftsschutzgebiet ist verboten:

- a) Hecken und Gebüsch, lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen.
- b) Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, unbenutzten Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen.
- c) Das Anlegen von Müll- und Schuttablageplätzen.

Die Verbote 4a) und b) gelten nicht für amtlich angeordnete Kulturarbeiten oder Maßnahmen der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

#### § 5

- a) Das Baden ist nur an den amtlich kenntlich gemachten Plätzen gestattet.
- b) Das Anlegen von Kähnen und Booten außerhalb der amtlich genehmigten und kenntlich gemachten Anlageplätze ist untersagt.
- c) Um Beunruhigungen der Vogelwelt zu vermeiden, ist mit Wasserfahrzeugen ein Abstand von 50 m von der Schilfzone zu wahren.
- d) Das Zelten ist nur auf den hierfür kenntlich gemachten Zeltplätzen nach Einholung eines Zeltscheines beim Rat der Gemeinde Seeburg gestattet.

#### § 6

Die Räte der Kreise Eisleben und Saalkreis sind verpflichtet, diesen Beschluß in entsprechender Weise der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen. Der Rat des Kreises Eisleben wird verpflichtet, in Verbindung mit den Kreisbeauftragten für Naturschutz die Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes bis zum 1. 10. 1954 durchzuführen.

#### § 7

Verstöße gegen diese Satzung unterliegen den Strafbestimmungen des Naturschutzgesetzes vom 4. 8. 1954.

F. d. R.  
gez. Becker

F. d. R. d. A.  
gez. Politz

gez. Krause